

PERSONALRAT

Gesamtschule * Sekundarschule * PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonnheshof 35,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211-475-4003
Fax: 0211-8756 5103 1539
www.gesamtschul-pr.de
gabi.wegner@brd.nrw.de

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Mi Sitzungstag

Vorsitzende: Gabi Wegner

März 2025

FAQ zur Elternzeit und Elterngeld plus

Elternzeit (EZ) gilt für tarifbeschäftigte und verbeamtete Lehrkräfte. Die gesetzlichen Grundlagen sind die Regelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrV) und das Landesgleichstellungsgesetz (LGG).

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Elternzeit können alle Lehrkräfte beantragen, auch die Lehrkräfte mit befristeten Verträgen.

Wann muss ich Elternzeit beantragen?

Der Erstantrag für EZ muss bis spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Gleichzeitig müssen die Eltern verbindlich erklären, ob Elternzeit in den beiden ersten Lebensjahren genommen werden soll (s. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz § 16 (1)). Die EZ kann auf drei Zeitabschnitte ohne die Zustimmung des Arbeitgebers verteilt werden: Nur bei dringenden betrieblichen Gründen kann dem nicht stattgegeben werden. Der erste Abschnitt kann nur im ersten Lebensjahr des Kindes genommen werden. Zwei weitere Zeitabschnitte bis zu 24 Monaten können auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahrs verteilt werden. Ein Antrag auf Elternzeit ist rechtzeitig zu stellen (7 Wochen vorher bis zum 3. Lebensjahr, danach 13 Wochen). Außerdem fragt die Bezirksregierung bereits bei der ersten Beantragung der EZ, ob die Antragstellerin oder Antragsteller beabsichtigt, während der EZ in Teilzeit zu arbeiten. (§ 10 FrUrV NRW)

Wann beginnt die Elternzeit?

Mütter können Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Schutzfrist wird jedoch auf die dreijährige Gesamtdauer der EZ angerechnet. Die EZ des Vaters kann nach der Geburt des Kindes bereits während der Schutzfrist für die Mutter beginnen.

Kann ich die Angabe der Zeitabschnitte flexibel handhaben?

Elternzeit kann vorzeitig beendet oder verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in besonderen Härtefällen kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. (s. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz § 16 (1-3)).

In der FrUrlV für Beamtinnen und Beamte ist festgelegt, dass die EZ für Lehrkräfte nur mit sachgerechter Begründung unmittelbar vor den Schulferien enden, bzw. nach den Ferien beginnen darf. Der Abstand soll der Länge der Ferien entsprechen. Das läuft in der Regel darauf hinaus, dass Lehrkräfte z.B. nur 6 Wochen vor den Sommerferien die EZ beenden oder erst 6 Wochen nach den Sommerferien beginnen können. Sollte das Ende des Elterngeldbezuges in diese Zeiträume rund um die Ferien fallen, findet die Sperrfrist keine Anwendung. Ein nahtloser Wiedereinstieg auch in Ferienzeiten ist in diesen Fall gewährleistet.

Für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis gilt diese Bestimmung nicht. Tarifbeschäftigte sind frei in der Gestaltung der Zeiträume im Rahmen des Bundeselterngeldgesetzes.

Wie wirken sich zwei aufeinander folgende Schwangerschaften und Mehrlingsgeburten auf meine EZ aus?

Bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge besteht der Anspruch auf Mutterschutzfristen und Besoldung für diese Zeit und EZ für jedes Kind. Die Beendigung der Elternzeit zur Wahrnehmung der Mutterschutzfristen erfolgt ohne Zustimmung des Arbeitgebers. Eine Überschneidung der EZ kann jeweils für die beiden Jahre verhindert werden, die bis zum 8. Lebensjahr des Kindes übertragen werden können. Diese flexiblen zwei Jahre ermöglichen somit eine Verlängerung der EZ.

Elterngeld: Basiselterngeld und Elterngeld Plus

Wer in Elternzeit (EZ) ist, kann nach der Geburt des Kindes für zwölf Monate Basiselterngeld beziehen. Wenn sich beide Eltern an der Betreuung beteiligen, stehen den Eltern gemeinsam insgesamt 14 Monate zu. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und maximal zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Allerdings können Eltern nur noch maximal einen Monat Basiselterngeld gleichzeitig beziehen, und zwar nur innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes.

Es gibt auch die Möglichkeit Elterngeld Plus zu beantragen. Dadurch erhöht sich die Bezugsdauer auf 24 Monate, in denen dann allerdings nur die Hälfte des Basiselterngeldes

ausgezahlt wird. Wenn Eltern während der Elternzeit in Teilzeit (maximal 19,5 LWS) arbeiten, wird beim Elterngeld Plus das Gehalt nicht vollständig angerechnet. Deshalb lohnt sich Elterngeld Plus finanziell. (Zur Ermittlung der Ansprüche siehe den Elterngeldrechner im Internet).

Bei kurz aufeinanderfolgenden Schwangerschaften und Mehrlingsgeburten gibt es zusätzlich zum Elterngeld den Geschwisterbonus, 10% vom Elterngeld, mindestens 75 Euro.

Partnerschaftsbonus

Elterngeld Plus kann durch einen Partnerschaftsbonus verlängert werden, wenn beide Elternteile jeweils bis zu vier Monate max. 19,5 LWS arbeiten. Auch Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus erhalten, wenn sie mindestens 4 Monate zusätzlich in Teilzeit tätig sind.

Das neue Elterngeld Plus ermöglicht neue vielfältige Kombinationsmöglichkeiten. Pausiert etwa die Mutter für sechs Monate und bezieht volles Elterngeld (Basiselterngeld), so kann sie anschließend für zwölf Monate Elterngeld oder vier Monate Elterngeld Plus beziehen. Ihr Partner kann zwei Monate Elterngeld oder vier Monate Elterngeld Plus beziehen. Arbeiten beide im Anschluss für mindestens vier Monate in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden, können beide für diese vier Monate Elterngeld Plus erhalten (Partnerschaftsbonus).

Beihilfe und Krankenversicherung

Beamtete Lehrkräfte sind in der EZ beihilfeberechtigt, müssen aber ihre private Krankenversicherung weiterbezahlen. Sie können auch nicht in die Familienversicherung des Ehepartners wechseln. Sie erhalten unter bestimmten Voraussetzungen lediglich einen Zuschuss von 31 € für die private Krankenversicherung, den sie beim LBV beantragen müssen. Gesetzlich Versicherte sind während der EZ beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung weiter versichert.

Habe ich einen Anspruch auf Teilzeit (TZ) in EZ an meiner Schule und wann stelle ich den Antrag?

Mit dem Erstantrag fragt die Bezirksregierung, ob Teilzeit in der EZ vorgesehen ist. Der Antrag auf TZ in der EZ kann aber auch erst nach Beginn der Elternzeit gestellt werden, allerdings ist dann nicht sicher, ob er genehmigt wird.

Laut Elterngeldgesetz haben die Beschäftigten ein Anrecht auf TZ in EZ zwischen 9 und 19,5 Lehrerwochenstunden. Das gilt auch für Beamte und Beamtinnen. Den Anspruch, an der eigenen Schule in EZ zu arbeiten, habe ich nur dann, wenn ich das vorher bei der Schule (und der Dienststelle) angebe und somit keine EZ-Vertretung eingestellt worden ist.

Kann ich auch an einer wohnortnäheren Schule TZ in EZ arbeiten?

Ich habe den Anspruch dann, wenn ich dies in meinem Erstantrag angegeben habe. Da die BR innerhalb von vier Wochen zustimmen muss, ist es notwendig, die TZ schriftlich auf dem Dienstweg zu beantragen. Die BR sollte dem Wunsch möglichst entsprechen, (LGG § 14 (2)).

Wie kann ich sicherstellen, dass ich auf Wunsch nach der EZ an meine Schule zurückkehren kann?

Wenn ich nur ein Jahr Elternzeit beantrage, bleibt meine Stelle an der Schule erhalten. Beantrage ich mehr als ein Jahr EZ, sollte ich der Schulleitung und der Dienststelle mitteilen (auch schriftlich), dass ich an einer Rückkehr an meine bisherige Schule interessiert bin.

Kann ich nach der EZ an eine wohnortnähere Schule versetzt werden?

Liegt die bisherige Schule von meinem Wohnort mehr als 50 km entfernt, habe ich das Recht, nach einer Elternzeit von 8 Monaten oder länger an eine wohnortnähere Schule versetzt zu werden.

Wie kann meine Situation als EZ-Beschäftigte beim unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Einsatz besonders berücksichtigt werden?

Dienststelle (DS) und Personalrat sind gemeinsam der Überzeugung, dass Kolleg*innen, die in EZ teilzeitbeschäftigt sind, unter erhöhter Fürsorgepflicht stehen. So sind unterhältig Beschäftigte in EZ zwar Teilzeitkräfte und insofern rechtlich anteilig entsprechend ihrem Stundendeputat belastbar, jedoch sollen in jedem Einzelfall familienfreundliche Absprachen möglich sein. Hier verweist die DS auf die Möglichkeit von Lehrerkonferenzbeschlüssen. Für die Eltern soll neben der Kinderbetreuung die Kontinuität am Arbeitsplatz gewährleistet sein. Deswegen soll ihre Belastung in der Schule möglichst gering gehalten werden. In Fällen, in denen keine Einigung in der Schule möglich ist, sollen sich die Betroffenen an die Dienststelle wenden.

Wie wird die EZ auf meine Versorgung angerechnet?

Erziehungszeit für Beamt*innen ist nicht ruhegehaltfähig, es wird allerdings in Anlehnung an die Bestimmungen des Rentenrechts neben dem Ruhegehalt ein steuerfreier Kindererziehungszuschlag (für drei Jahre) und ein Kindererziehungsgänzungszuschlag pro Kind gewährt. Für Tarifbeschäftigte gelten die Regelungen im Rentenrecht (S. Mütterrente).

Achtung: Die Elternzeit wird nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Das gilt gleichermaßen für Tarifbeschäftigte und Beamte.

Wie wird die EZ auf meine Dienstzeit angerechnet im Hinblick auf Laufbahnwechsel und Beförderung?

Drei Jahre der EZ werden auf meine Dienstzeit angerechnet, auch EZ ohne Bezüge (Landesbeamtenversorgungsgesetz § 59 (LBeamtVG)).

Kann ich mich aus der EZ heraus auf Beförderungs- und Laufbahnwechselstellen bewerben?

Auf eigenen Wunsch hat eine Beurteilung zu erfolgen, z.B. vor Beginn der Mutterschutzfrist oder vor Antritt der EZ, damit ich das Recht auf Beförderung auch aus der EZ heraus wahrnehmen kann. Hiermit ließe sich dem Problem entgegenwirken, dass keine aktuelle dienstliche Beurteilung vorliegt, falls ich mich aus der Beurlaubung heraus auf eine Beförderungsstelle bewerben will.

Auf Laufbahnwechselstellen im Ausschreibungsverfahren kann ich mich aus der EZ in der Regel nur bewerben, wenn der Dienstantritt mit dem Ende der EZ zusammenfällt.

Wie wirkt sich die Elternzeit auf meine Probezeit als Beamter*in aus?

Die Probezeit ruht, wenn ich keine Bezüge erhalte. Vertrete ich mich in EZ mit mindestens der Hälfte der Pflichtstundenzahl, so wird diese Beschäftigung voll auf meine Probezeit angerechnet. Eine unterhälftige Beschäftigung wird anteilig angerechnet, z.B. 6 LWS in 2 Jahren EZ werden als ein Jahr Probezeit berücksichtigt. (LVO § 5 (1,6,7,8)). Die Probezeit wird verlängert, wenn ich mehr als drei Monate nicht im Dienst bin. Wenn alle zeitlichen Bedingungen erfüllt sind durch z. B. Teilzeit in der EZ, dann kann die Probezeit auch in der EZ beendet werden, auch an einer wohnortnahen Schule. Die Beurteilung zur Beendigung der Probezeit erstellt die Schulleitung der Stammschule, die Leistungen an der anderen Schule müssen als schriftlichen aber formlosen Beurteilungsbeitrag in die Beurteilung einfließen.

Wir raten:

Alle Vereinbarungen mit Schulleitung und Dienststelle sollten in der Regel auch schriftlich getroffen werden. Wir würden uns über Rückmeldungen zu unserem Info und den FAQ freuen, vor allem, wenn weitere Unklarheiten bestehen bzw. noch Fragen auftreten, die wir zusätzlich aufnehmen sollten. Wir stehen weiter per E-Mail (s. Homepage: www.gesamtschul-pr.de) zur Verfügung.

Wir verweisen auf die Merkblätter des LBV